

Richtlinie der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale für die Erteilung eines Saalfeld-Pass

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Bürger der Stadt Saalfeld/Saale und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach SGB XII
- Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III (BAB) sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Saalfelder Bürger, deren monatliches Haushaltseinkommen unter der jeweils gültigen Pfändungsfreigrenze nach § 850 Zivilprozessordnung (ZPO) liegt.

Pfändungsfreigrenze (Stand 07/2021)

| | |
|---------------------|----------|
| 1-Personen-Haushalt | 1.259,99 |
| 2-Personen-Haushalt | 1.729,99 |
| 3-Personen-Haushalt | 1.989,99 |
| 4-Personen-Haushalt | 2.249,99 |
| jede weitere Person | + 250,- |

2. Einkommen

Es gelten die Bestimmungen des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

Zum Haushalteinkommen zählen insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Gewinn aus selbständiger Tätigkeit
- Arbeitslosengeld
- Renten
- Ausbildungsvergütung
- 50 % von Bafög und BAB
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld/Elterngeld
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Saalfeld, Abteilung Soziales einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über den Wohnsitz in Saalfeld (Personalausweis)
- der Nachweis über die erhaltenen Leistungen nach Punkt 1
- Einkommensnachweise
- die Geburtsurkunden der zum Haushalt gehörenden Kinder.

4. Gültigkeit und Nachweispflicht

Der Saalfeld-Pass ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach den vorgelegten Bescheiden, beträgt jedoch längstens 12 Monate. Nach Ablauf der Bewilligung kann der Saalfeld-Pass neu beantragt werden. Für die Inanspruchnahme der in Punkt 5 genannten Vergünstigungen müssen sich Inhaber des Saalfeld-Passes auf Verlangen mit dem Personalausweis ausweisen. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme oder unberechtigter Weitergabe des Saalfeld-Passes an Dritte kann der Saalfeld-Pass eingezogen und eine erneute Bewilligung für mindestens 6 Monate versagt werden.

5. Vergünstigungen

Inhaber eines Saalfeld-Pass haben Anspruch auf:

- freien Eintritt ins Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster,
- Erlass der Bibliotheksgebühren,
- ermäßigte Eintrittspreise in Freibad, Hallenbad und Sauna entsprechend der Entgeltordnungen für die Saalfelder Bäder,
- ermäßigte Eintrittspreise bei städtischen Veranstaltungen,
- die Nutzung der Saalfelder Tafel entsprechend der aktuellen Bedingungen,
- die kostenlose Anfertigung von Kopien/Vervielfältigungen von Dokumenten und Schriftstücken deren Original von der Stadtverwaltung Saalfeld erstellt wurde,
- freien Eintritt für ein Kind in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen für die Saalfelder Feengrotten, das „Feenweltchen“ oder die Kombikarte,
- ermäßigte Teilnehmerbeiträge für Ferienfreizeiten der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein,

6. Inkrafttreten

Die Regelungen treten zum 01.05.2018 in Kraft und ersetzen die „Richtlinie der Stadtverwaltung Saalfeld für die Erteilung eines Saalfeld-Pass“ vom 01.06.2009 (Stadtratsbeschluss Nr. 078/2009)